

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Rheingönheim	29.08.2018	öffentlich

**Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Kontrolle und Pflege der Gehwege im Ortsbezirk**

Vorlage Nr.: 20186141

Stellungnahme der Verwaltung

Die öffentlichen Verkehrsflächen werden nach einem vorgegebenen Regelplan von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bereiches Tiefbau kontrolliert. Das Kontrollintervall richtet sich nach der Verkehrsbedeutung der zu kontrollierenden Straße. Die Kontrollhäufigkeit geht von wöchentlich bei Fußgängerzonen bis zu einmal im Quartal bei Anliegerstraßen.

Die Gehwegreinigung obliegt grundsätzlich den Grundstückseigentümern. Gemäß § 2 Abs. 1 sind Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte der an eine Straße angrenzenden sowie durch eine Straße erschlossenen Grundstücke verpflichtet, die Gehwege zu reinigen. Dies gilt auch dann, wenn sich auf dem Gehweg eine Haltestelle befindet oder sich zwischen Grundstücken und Gehwegen Grünstreifen befinden.

In Wohn- und Spielstraßen haben die Reinigungspflichtigen, die vor Ihrem Grundstück liegende **Fahrbahnhälfte** zu säubern (§ 4 SRS). Wohn- und Spielstraßen sind Straßen, welche entsprechend verkehrsberuhigt (z. B. Pflasterung, Bodenschwelle) ausgebaut und beschildert sind. Diese sind von der städtischen Reinigung ausgenommen und werden deshalb nicht zu Gebühren veranlagt. Deshalb obliegt die Reinigung entlang des Grundstückes bis zur Fahrbahnhälfte den Anliegern. Der Säuberungspflicht ist bei Bedarf, mindestens jedoch an den Vortagen von Sonn- und Feiertagen zu genügen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen (§ 4 Abs. 2 SRS).

Straßen in Neubaugebieten können erst satzungsgemäß durch den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL), Bereich Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik, veranlagt und regelmäßig maschinell gesäubert werden sobald eine Widmung vorgenommen wurde. Die Widmung der Straßen unterliegt dem Bereich Tiefbau. Das Neubaugebiet „Im Neubruch“ ist noch nicht gewidmet. Auch nach der Widmung wird mindestens die Gehwegreinigung bei den Anliegern verbleiben.